

# **BGer 6B 368/2019 vom 17. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_368\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_368_2019)

FR: TF 6B 368/2019 du 17 juin 2019

IT: TF 6B 368/2019 del 17 giugno 2019

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Betrug usw.); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 9. November 2018 auf eine Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung infolge Verspätung nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird ( Art. 48 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 8. Februar 2019 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann demnach am Folgetag zu laufen und endete am 11. März 2019. Die Beschwerde wurde am 5. März 2019 in Serbien postalisch aufgegeben. Dass eine Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft nicht fristwährend ist, war dem Beschwerdeführer bekannt. Darauf wurde er im angefochtenen Entscheid explizit hingewiesen. Hingewiesen wurde er darin auch auf die Möglichkeit, ein Rechtsmittel fristwährend bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einreichen zu können. Der Hinweis bezog sich zwar auf Verfahren gemäss StPO; der Beschwerdeführer hatte jedoch keinen Anlass anzunehmen, dass für Verfahren vor Bundesgericht etwas anderes gelte. Folglich ist davon auszugehen, dass er hinreichend über die Einhaltung von Fristen aufgeklärt war. Er trägt mithin das Risiko für die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung. Die Beschwerde ist der Schweizerischen Post (Grenzstelle Bestimmungsland) erst am 20. März 2019 zugegangen und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist. Sie erfolgte verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.